Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/17_2020

Lausanne, 9. April 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 18. März 2020 (1B 442/2019, 1B 443/2019)

Ausstand des Bundesanwalts in FIFA-Strafuntersuchungen

Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ist zu Recht nicht auf die Revisionsgesuche von Bundesanwalt Michael Lauber eingetreten, die er gegen die Beschlüsse der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über seinen Ausstand in den FIFA-Strafuntersuchungen zu zwei Mitbeschuldigten erhoben hatte. Das Bundesgericht weist die Beschwerden des Bundesanwalts und der Bundesanwaltschaft ab.

Zwei Mitbeschuldigte in den FIFA-Strafuntersuchungen der Bundesanwaltschaft (BA) hatten im November 2018 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Ausstandsgesuche eingereicht. Sie richteten sich gegen Bundesanwalt Michael Lauber und weitere Angehörige der Taskforce FIFA bei der BA, beziehungsweise bei der Bundeskriminalpolizei. Die Beschwerdekammer verfügte am 17. Juni 2019 den Ausstand des Bundesanwalts, des früheren Leitenden Staatsanwalts des Bundes Olivier Thormann und des Staatsanwalts des Bundes Markus Nyffenegger in den Verfahren gegen die zwei Mitbeschuldigten. Dem Bundesanwalt wurde im Wesentlichen zur Last gelegt, dass er drei informelle Treffen mit Vertretern der FIFA nicht habe protokollieren lassen, respektive, dass diese Treffen in Hotels oder Restaurants stattgefunden hätten. Der Bundesanwalt und die BA gelangten gegen die Beschlüsse mit Revisionsgesuchen an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, da bezüglich des Präsidenten der Beschwerdekammer nachträglich ein Ausstandsgrund bekannt geworden sei. Die Berufungskammer trat auf die Gesuche mit Beschlüssen vom 10. Juli 2019 nicht ein.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobenen Beschwerden des Bundesanwalts und der BA ab. Die angefochtenen Nichteintretensentscheide halten im Ergebnis vor dem Bundesrecht stand. Wird ein Ausstandsgrund erst nach Abschluss eines Verfahrens entdeckt, so gelten gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) die Bestimmungen über die Revision. Die Anfechtbarkeit eines Entscheides mittels Revisionsgesuchs (Artikel 410 Absatz 1 StPO) beschränkt sich nach bundesgerichtlicher Praxis auf rechtskräftige materielle Sachurteile, auch wenn dabei ein nachträglicher Ausstandsgrund geltend gemacht wird. Vorliegend wurden Beschlüsse im Vorverfahren angefochten, die einer Revision grundsätzlich nicht zugänglich sind.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind ab 9. April 2020 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1B_442/2019 oder 1B_442/2019 oder 1B_443/2019 eingeben.